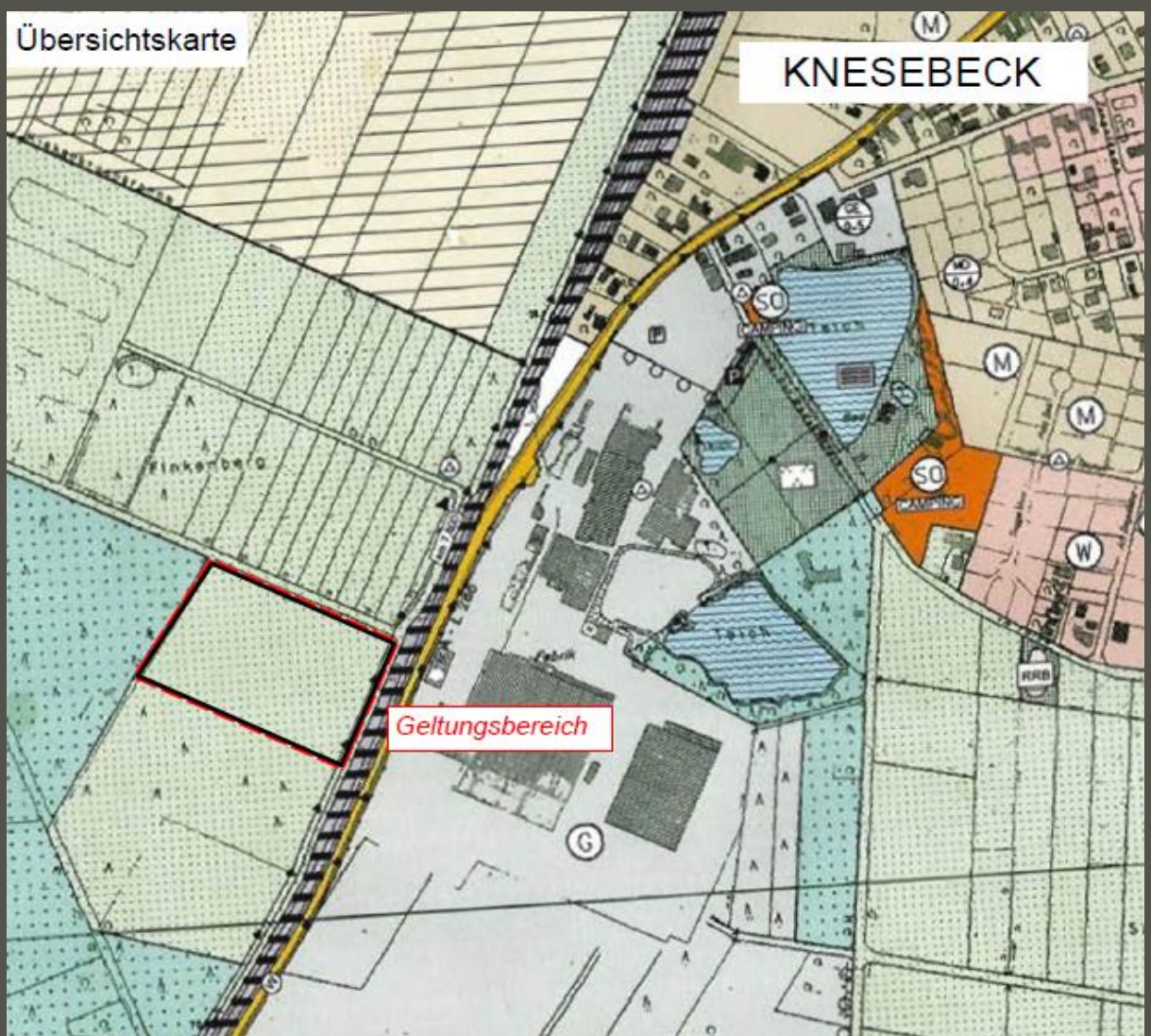


Stadt Wittingen

42. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Food & Energy Knesebeck“



Begründung

Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS	3
2.	VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Planungsbindungen	5
3.	ENTWICKLUNGSZIELE DER ÄNDERUNG	8
5.	AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG	9
6.	UMWELTBERICHT als gesonderter Teil der Begründung	

1. Planungsanlass

Für den Änderungsbereich westlich des Gewerbegebietes der H. Butting GmbH & Co. KG in Knesebeck an der Gifhorner Straße zielen konkrete Investitionsabsichten darauf ab, das betreffende Areal zukunftsorientiert für die Erzeugung von nachhaltiger Solarenergie sowie der Produktion von regionalen Nahrungsmitteln zu entwickeln.

In dazu eigens entwickelten agro-solaren Food & Energy-Gewächshäusern sollen Gemüse, Früchte oder Blumen angebaut und regional vermarktet werden.

Gleichzeitig dienen die Gewächshausdächer der Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik). Der erzeugte „grüne“ Strom wird zu 100 % von gewerblichen Endverbrauchern vor Ort abgenommen.

Das Food & Energy-Konzept beinhaltet als drittes wesentliches Planungsziel ein Integrations- und Qualifizierungsprogramm für Menschen aus Krisengebieten, für Langzeitarbeitslose oder auch für Menschen mit Behinderungen. Das Programm bietet die Möglichkeit, dass Grundlagen der Gewächshausbewirtschaftung; insbesondere zur Planung der Gemüse- und Obstsorten, der Wasserbereitstellung, des Lichteinfalls (Photosynthese) sowie der technischen Infrastruktur vermittelt werden. In einer zweiten Phase des Qualifizierungsprogramms wird das erlernte angewendet. Die Dritte Phase schließt auch die Qualifizierung von Führungskräften für die Überwachung des Gewächshausbetriebes sowie der Energieerzeugungsanlagen, die Vermarktung und das Qualitätsmanagement ein. Zielstellung ist es, Menschen durch die Vermittlung von Fachwissen, die Festigung von Sprachkenntnissen und sozialen Kompetenzen soweit zu qualifizieren, dass der Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt leichter fällt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat entsprechend in seiner Sitzung am 05.09.2018 die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Food & Energy Knesebeck“ beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Food & Energy Knesebeck“ der Stadt Wittingen.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Niedersächsische Bauordnung (NBauO)** vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253)
- **Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)** in der Fassung vom 06. Dezember 2017
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)** in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267) GVBl. Sb 28100 01, zuletzt geändert Art.8 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds.GVBl. Nr.22/2009 S.366)-VORIS 28100 01 -
- **Hauptsatzung** der Stadt Wittingen in der aktuellen Fassung

2.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beschränkt sich mit einer Fläche von 2,9 ha auf das Flurstück 306/9 der Flur 13 in der Gemarkung Knesebeck.

2.3 Planungsbindungen

Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Wittingen ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- **Niedersächsisches Raumordnungsgesetz** (NROG) vom 06. Dezember 2017
- **Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** (LROP) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307)
- **Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig** in der Fassung vom 20. Dezember 2007

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Nach § 3 Nr.6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension des geplanten Vorhabens, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Laut dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und dem Regionalen Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig wird der Stadt Wittingen die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. **(LROP-VO 2.2 04)**

Weiter heißt es, dass die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken sollen, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird. **(LROP-VO 2.2 04)**

Gemäß dem Programmsatz 3.1 *Energie* des Regionalen Raumordnungsprogramms Großraum Braunschweig (RROP 2008) kommt dem Einsatz regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Wind- und Wasserkraft, der Verwertung von Deponie- und Biogas, der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Produkte und den Möglichkeiten der solar- und geothermischen Energiegewinnung ein hoher Stellenwert zu.

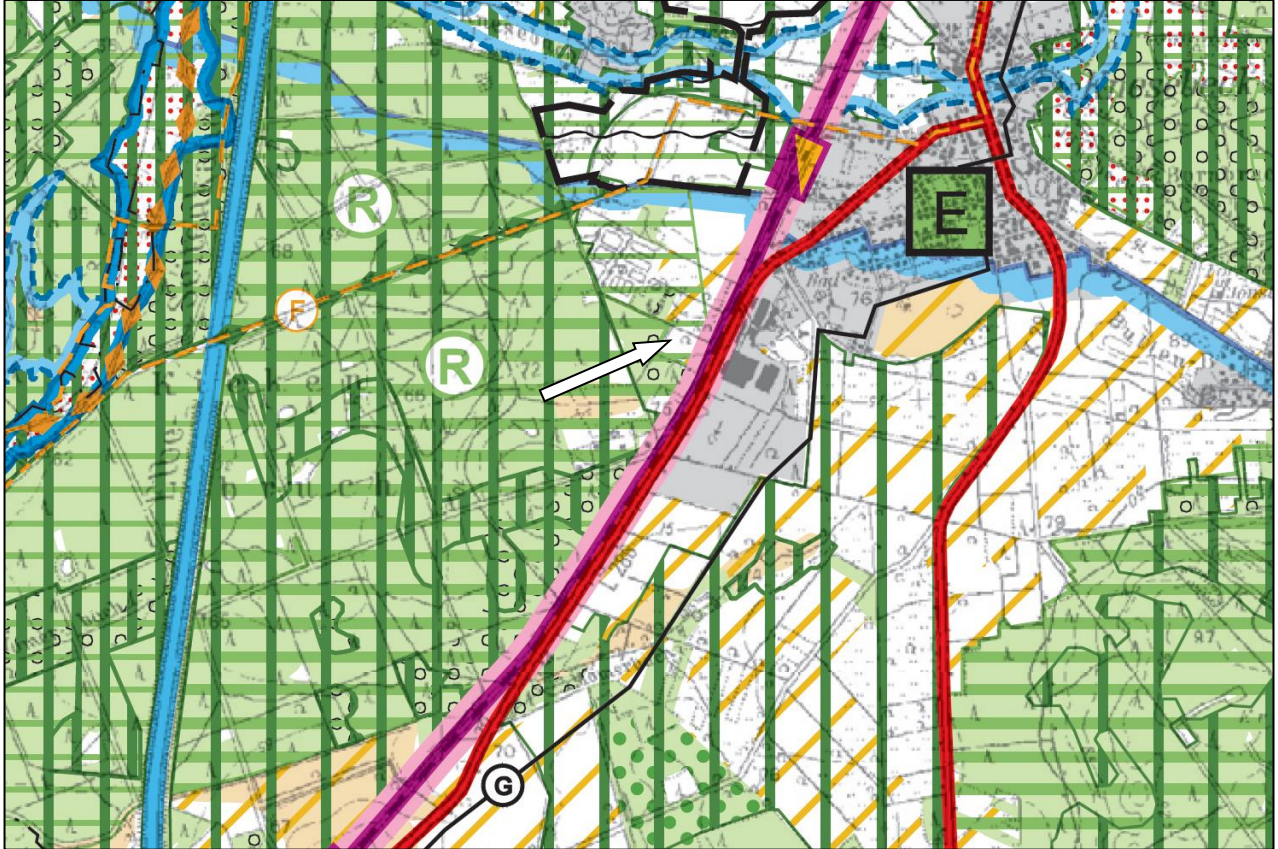


Abbildung 1: Auszug RROP2008_Ansicht_Kartenblatt_NordOst

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft [RROP 2008 III 2.1 (7) G]:

Die abwägende Entscheidung der Stadt Wittingen für die Ansiedlung des in Rede stehenden Vorhabens und die damit in Verbindung stehende 42. Änderung des Flächennutzungsplans muss die zeichnerische Darstellung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion der Landwirtschaft beachten.

Die Festlegung erfolgte zur Darstellung und zur Sicherung ihrer Funktionen für die Kulturlandschaftspflege, für den Bodenschutz auf Immissionsflächen, für die Produktion auf Beregnungsflächen für die regionale Verarbeitung und die Direktvermarktung.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen die landwirtschaftlichen Flächen und die Waldflächen durch fachlich begründete Festlegungen gesichert und entwickelt werden **[RROP 2008 III 3. (3) G]**.

Vorbehaltsgebiet Erholung [RROP 2008 III 2.4 (5) G]:

Gebiete mit Bedeutung und Eignung für Erholung und Tourismus sowie Entwicklungsachsen für die landschaftsbezogene Erholung entlang der Fließgewässer und Wasserstraßen sollen gesichert und entwickelt werden. Naturschutz- und wasserrechtliche Auflagen bzw. Anforderungen bleiben hiervon unberührt. Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Prüfung der Vereinbarkeit der Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung stehen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen.

Die vorliegenden Entwicklungsabsichten für den Änderungsbereich zielen unmittelbar auf eine Diversifizierung der klassischen landwirtschaftlichen Produktion ab. So sollen innerhalb der am Vorhabenstandort geplanten Gewächshäuser Gemüse, Blumen und Früchte für die Regionale Vermarktung produziert werden.

Gleichzeitig wird Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) für das östlich bestehende Gewerbegebiet erzeugt.

Einen dritten Schwerpunkt bildet das geplante Ausbildungskonzept.

Ein Widerspruch zum Grundsatz RROP 2008 III 2.1 (7) lässt sich daraus nicht ableiten.

Darüber hinaus wurde der Vorhabenstandort bisher nicht für die landschaftsbezogene Erholung genutzt. Eine solche Tendenz ist auch zukünftig nicht abzusehen, denn für die Erholungsnutzung geeignete Fließgewässer und Wasserstraßen sind im unmittelbaren Einzugsgebiet des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Ein Konflikt mit dem Grundsatz RROP 2008 III 2.4 (5) ist also nicht erkennbar.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wittingen ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Food & Energy“ (SO F&E), in welchem die oben beschriebenen Investitionsabsichten vollständig umgesetzt werden können.

Die Gebietsausweisung berührt ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Mit der Überplanung des vorgesehenen Areals als sonstiges Sondergebiet wird die Errichtung von agro-solaren Food & Energy-Gewächshäusern bauplanungsrechtlich vorbereitet, um im Sinne des Entwicklungsgebotes eine wesentliche Grundvoraussetzung für die tatsächliche Umsetzung der vorliegenden Investitionsabsichten zu schaffen.

Da der Gesetzgeber mit der Klimaschutznovelle des BauGB 2011 den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung als öffentlichen Belang eine herausgehobene Stellung eingeräumt hat, decken sich zudem die bundespolitischen Zielstellung mit denen Stadt Wittingen, wonach dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zum Schutz des Klimas auch tatsächlich Raum geschaffen werden müsse. Gleichzeitig leistet die Stadt indirekt einen Beitrag dazu, dem Klimawandel mit der Senkung des CO₂-Ausstoßes entgegenzuwirken.

Für die Stadt Wittingen stellt die Planung darüber hinaus ein städtebaulich sinnvolles und wirtschaftlich tragfähiges Nutzungskonzept dar, welches auch den Zielen des Natur- und Umweltschutzes nicht entgegensteht¹, weshalb die Stadt die beabsichtigte Entwicklung ausdrücklich begrüßt.

Für den Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wittingen ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Darstellung im Flächennutzungsplan	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	2,9 ha	0 ha
Grünflächen	0 ha	0,9 ha
Sonstiges Sondergebiet	0 ha	2,0 ha

¹ Vgl. die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Food & Energy Knesebeck“ festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Food & Energy“ entfaltet auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung und den Betrieb von agro-solaren Food & Energy-Gewächshäusern geschaffen.

Die Ermittlung der konkreten Umweltauswirkungen ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans in diesem Fall nicht zielführend, weil mit der Änderung der Ausweisung in ein sonstiges Sondergebiet keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind.

Grundsätzlich besteht auf dieser Planungsebene die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist deshalb auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zielführender.

Es wird deshalb auch auf die Umweltprüfung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Food & Energy Knesebeck“ verwiesen.

Dennoch ist auch im Rahmen der Umweltprüfung auf dieser Planungsebene schutzgutbezogen zu beurteilen, welche vorhersehbaren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insofern werden im Rahmen der Umweltprüfung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans die Ergebnisse aus der Umweltprüfung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Food & Energy Knesebeck“ generalisiert und in einem größeren Bewertungsmaßstab verwendet.